

# **Jazzclub Kiste**

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Jazzclub Kiste
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der „Jazzclub Kiste“ fördert Jazz in Stuttgarts ältestem Jazzlokal als Treff für Musiker und Jazzhörer und als Bühne für innovativen Jazz.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden kann.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden muss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen die Ausschließung durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über welchen die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
3. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern.

#### § 4 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ihr obliegt die Wahl des Vorstands. Sie beschließt über Jahresberichte, Jahresrechnungen, Entlastung des Vorstands, Aufnahme und Ausschließung eines Mitglieds nach Widerspruch gegen den Vorstandsbeschluss.
2. Die Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Mitteilung des Vorstands unter Angabe des Zeitpunkts, des Tagungsortes und Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung durch Aushang in der Kiste (d.h. im Vereinslokal) oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgen. Hinweis: Einladungen per e-mail gelten als schriftliche Einladungen.
3. Einer der Vorstände wird zu Beginn der Mitgliederversammlung als Leiter der Mitgliederversammlung benannt.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Versammlung beschließt, soweit nichts anders vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit übereinstimmender Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
7. Auf Vorschlag des Vorstands können außerordentliche Mitgliederversammlungen auch „online“/„remote“ durchgeführt werden.

#### §5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird in einer Blockwahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt und einzeln zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung.

In der Geschäftsordnung des Vorstands werden u.a. Zeichnungsberechtigungen, Unterschriftenregeln, Rollen und Aufgaben der Vorstände und sonstige Regeln zur ordnungsgemäßen Zusammenarbeit und zum Zusammenwirken im Vorstand („Governance“) definiert.

Änderungen der Geschäftsordnung werden der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorgelegt. Die Mitgliederversammlung kann gegen die Änderungen ein Veto einlegen. Falls unterjährige Änderungen durchgeführt werden, wird die Mitgliederversammlung mit einer Vetofrist von 4 Wochen darüber in Kenntnis gesetzt.

## § 6 Der künstlerische Beirat der Kiste

### 1. Aufgaben des künstlerischen Beirats

Der Beirat definiert die Leitlinien des künstlerischen Programms der Kiste.

Der Beirat definiert die Qualitätskriterien des künstlerischen Programms der Kiste.

Der Beirat definiert die Leitlinien für das Booking in der Kiste. Dazu gehört auch die Struktur des Wochen- und des Monatsprogramms.

### 2. Der künstlerische Beirat der Kiste besteht aus mindestens 2 bis maximal 6 Mitgliedern.

### 3. Die Beiratsmitglieder des künstlerischen Beirats werden einzeln vom Vorstand für die Dauer von zwei (2) Jahren benannt.

Hinweis zum Personenkreis aus dem der Beirat bestehen sollte: Musikerinnen und Musiker, Vertreter der Musikhochschulen, Studierende von Musikhochschulen, Musikinteressierte, Vertreter aus dem Kulturbereich.

### 4. Beiratsmitglieder können ihr Amt mit einer Frist von 6 Wochen vorzeitig niederlegen.

### 5. Beiratsmitglieder können mit einer Frist von 6 Wochen vom Vorstand abberufen werden.

### 6. Zu Beiratssitzungen werden die Beiräte und die Vorstände eingeladen. Stimmberechtigt sind die Beiratsmitglieder und die Vorstände. Pro Jahr wird mindestens eine (1) Beiratssitzung abgehalten.

### 7. Beiratsbeschlüsse, die finanzielle oder direkte operative Auswirkungen auf den Betrieb der Kiste und die Veranstaltungen der Kiste haben, haben für den Vorstand keinen bindenden Charakter.

## § 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierbei ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn in der Versammlung mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten ist.

2. Ist die Hälfte oder weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten, so hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die binnen 2 Monaten stattzufinden hat. Diese Mitgliederversammlung ist bezüglich der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen Beschlussfähig.

3. Bei Auflösung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.